OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603069/5/Sch/BR

Datum:
Linz, 22. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn Dipl.-HTL-Ing. A P, X, vertreten durch Kanzlei S P P Rechtsanwälte KG, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11.03.2019, GZ VerkR96-19385-2018, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 nach öffentlicher mündlichen Verhandlung am 17.06.2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 1000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 8 Tage herabgesetzt werden.
Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren wird mit 100 Euro (10 % dieser Geldstrafe) bestimmt.
Für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Straferkenntnis vom 11.03.2019, VerkR96-19385-2018, über Herrn Dipl.-HTL Ing. A P wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Demnach habe der Beschwerdeführer das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X am 03.07.2018 um 08:50 Uhr auf der A7 in Fahrtrichtung Prag auf Höhe des Parkplatzes Franzosenhausweg Nord gelenkt, in welchem ein sogenannter Radar- oder Laserblocker der Marke Stinger angebracht war. Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, dürfen weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.

Der Beschwerdeführer habe hiedurch die Bestimmung des § 98 Abs 1 Kraftfahrgesetz 1967 übertreten.

Es wurde gem § 134 Abs 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in der Höhe von 2000 Euro, im Uneinbringlichkeitsfalle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Tagen, verhängt.

Des Weiteren wurde ein Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren in der Höhe von 200 Euro vorgeschrieben.

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gem § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Am 17.06.2019 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt worden, an welcher der Beschwerdeführer, seine Rechtsvertreterin, ein Zeuge und ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben.

Der Beschwerdeführer wendet im Wesentlichen ein, dass die Stinger-Card schon vorher von der Firma S ausgebaut worden sei. Es läge daher keinesfalls ein funktionsfähiger Radar- oder Laserblocker vor, sodass eine Übertretung des § 98a KFG 1967 nicht in Betracht käme.

Des Weiteren wird vom Beschwerdeführer die Strafhöhe bekämpft.

3. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, Beischaffung des relevanten

Eichscheines des verwendeten Lasergerätes, Befragen des Beschwerdeführers anlässlich der Verhandlung und die zeugenschaftliche Einvernahme des Meldungslegers.

Hieraus ergibt sich Folgendes:

Der bei der Verhandlung zeugenschaftlich befragte Meldungsleger hat angegeben, als Polizeibeamter für technische Angelegenheiten zuständig zu sein. Dazu gehöre auch, die Verwendung allfälliger Laserblocker in Fahrzeugen festzustellen und entsprechende Amtshandlungen abzuführen. Demnach geht es ihm bei Geschwindigkeitsmessungen nicht primär um die Feststellung der Fahrgeschwindigkeit des gemessenen Fahrzeuges, sondern darum, dem Umstand entgegenzutreten, dass immer mehr Laserblocker in Verwendung sind.

In diesem Sinne ist auch die hier relevante Messung erfolgt. Dem Meldungsleger gelang es nicht, ein Messergebnis zustande zu bringen. Es sei auf dem Gerät nicht der übliche Piepston zu hören gewesen, vielmehr kam ein surrender Ton zustande, so als ob er in der Luft gemessen hätte. Es kam in der Folge zu einer Anhaltung auf der A7 beim Parkplatz Franzosenhausweg. Dort habe der Meldungsleger gleich die Sensoren im Kühlergrillbereich des Fahrzeuges gesehen. Der Steuerteil des Gerätes war im Handschuhfach links im Lenkradbereich untergebracht gewesen. Er habe entsprechende Lichtbilder angefertigt, wo auch der Buchstabe „S“ für den Begriff „Stinger“ zu sehen sei.

Aufgrund der entsprechenden Anzeige des Meldungslegers wurde von der Landespolizeidirektion Oberösterreich als zuständige Tatortbehörde ein Verwaltungsstrafverfahren gegenüber dem Beschwerdeführer eingeleitet, welches gem § 29a VStG an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land abgetreten wurde. Dieses hat dann das entsprechende Verfahren geführt, welches mit dem oben angeführten Straferkenntnis geendet hatte.

An der Zuständigkeit der belangten Behörde kann daher – entgegen der vom Beschwerdeführer bei der Verhandlung geäußerten Meinung – nicht gezweifelt werden.

In der Sache selbst ist Folgendes festzuhalten:

Der hier gegenständige Vorgang ist so abgelaufen, wie aus mehreren abgeführten Verfahren dem Verwaltungsgericht schon bekannt ist. Solche Vorgänge beginnen immer mit einer fehlgeschlagenen Lasermessung, welcher Umstand naturgemäß als Indiz für einen Laserblocker dienen kann. Nicht unbekannt ist der darauf folgende Einwand, dass der handelnde Beamte bei der Messung irgendetwas falsch gemacht haben müsse. Dies dient dazu, um das erwähnte belastende Indiz zu entkräften. Allerdings handelt es sich bei den einschreitenden Beamten regelmäßig

um mit Lasermessungen vertraute, sodass der Umstand einer Falschmessung aus einem anderen Grund, als eben dem Einsatz eines Laserblockers, im Regelfall ausgeschieden werden kann. Dies gilt auch für den vorliegenden Fall. Der Beamte hatte es, wie bei der Verhandlung geschildert, besonders auf mögliche Laserblocker abgesehen gehabt und war daher bemüht, exakte Messvorgänge durchzuführen. Das von ihm wahrgenommene ungewöhnliche Geräusch, welches vom Lasermessgerät produziert wurde, stützt zudem seine Annahme, dass hier etwas Außergewöhnliches vorliegen müsse, hatte er doch die Front des Fahrzeuges des Beschwerdeführers genau anvisiert gehabt.

Als weiteres Indiz in Richtung Laserblocker wird dann bei den folgenden Anhaltungen im Fahrzeug technisches Gerät vorgefunden, das zur Blockung von Lasermessungen dient. Laserblocker der Marke Stinger, wie im vorliegenden Fall, sind in den Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich immer wieder Gegenstand gewesen. Dieses belastende zweite Indiz neben der fehlgeschlagenen Messung wird dann in der Weise versucht in Zweifel zu ziehen, dass behauptet wird, die Anlage sei gar nicht einsatzbereit gewesen. Im vorliegenden Fall ist die Stinger-Card bei der Amtshandlung nicht aufzufinden gewesen. Vom Beschwerdeführer wurde behauptet, dass diese sich bei der Firma S, einem bekannten Unternehmen im Zusammenhang mit Laserblockern, befände, da es vorher ausgebaut worden sei. Dieses Vorbringen mag den Tatsachen entsprechen oder auch nicht. Aus der allgemeinen Lebenserfahrung kann auch der Schluss gezogen werden, dass der Lenker, nachdem er von seinem Laserblocker im Fahrzeug gewarnt wurde, mit einem Handgriff diese Stinger-Card zieht und dann einfach einsteckt. Die Unterscheidung, wo sich die Stinger-Card gerade befindet, wenn eine Amtshandlung stattfindet, ist von untergeordneter Bedeutung, da das Gerät ja geeignet ist, Lasermessungen zu verhindern und es nur eine zeitliche Frage ist, es wieder mit der Stinger-Card zu versehen. Hat der Lenker diese bei sich, könnte er dies sofort wieder besorgen, ist sie woanders aufbewahrt, dauert es eben etwas länger.
Dieser Umstand ändert aber nichts an der Tat an sich.

4. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 17.06.2019, Ra 2019/02/0069, ausgesprochen, dass es nach dem eindeutigen Wortlaut des § 98a Abs 1 KFG maßgeblich ist, dass Geräte oder Gegenstände, welche geeignet sind, technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen oder zu stören, an Kraftfahrzeugen angebracht oder in solchen mitgeführt werden („beeinflusst oder gestört werden können“). Ob das Gerät oder der Gegenstand tatsächlich in Betrieb genommen wurde bzw. ob es tatsächlich zu einer Beeinflussung oder Störung von technischen Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung gekommen ist, ist für die Erfüllung des Tatbestandes hingegen nicht ausschlaggebend. Vielmehr reicht nach dem klaren Gesetzeswortlaut bereits die bloße Eignung des im Kraftfahrzeug angebrachten

oder mitgeführten Geräts oder Gegenstands zur Störung oder Beeinflussung von technischen Verkehrsüberwachungseinrichtungen.

Ob die Stinger-Card in dem im PKW angebrachten Gerät eingesteckt war oder sich die Karte im Handschuhfach befunden hat, ist für die Erfüllung des Tatbestandes nach § 98a Abs 1 KFG nicht ausschlaggebend. Dafür bedarf es keines Gutachtens eines technischen Sachverständigen, wie im Beschwerdeverfahren beantragt.

Für das Landeverwaltungsgericht Oberösterreich ergibt sich hieraus der zweifellose Schluss, dass es nicht darauf ankommen kann, wo sich ein fehlender Teil des Gerätes gerade befindet, weil dieser Umstand nichts daran ändert, dass die Eignung zur Beeinflussung von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen erhalten bleibt. Im anderen Fall hätte die Bestimmung des § 98 Abs 1 KFG wenig Sinn, da alle jene Fälle von Straflosigkeit betroffen wären, wo der Lenker, nachdem er vom Gerät gewarnt wurde, dieses mit einem Handgriff stilllegt bzw. sich das Gerät, wie dem Verwaltungsgericht auch bekannt ist, ohnedies von selbst ausgeschaltet hat, nachdem eine Lasermessung vom Gerät erkannt worden ist.

Im gegenständlichen Fall ist zwar der Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 15.04.2019, Ra 2018/002/0076, nicht einschlägig, da der Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt hat, vom Einbau eines Radar- oder Laserblockers gewusst zu haben, allerdings würde auch ein solcher Einwand einer Beschwerde bzw. einer Revision wohl nicht zum Erfolg verhelfen.

Der Beschwerde konnte sohin dem Grunde nach kein Erfolg beschieden sein.

5. Zur Strafbemessung:

Der Strafrahmen des § 134 Abs 1 KFG 1967 reicht bis zu 5000 Euro. Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 2000 Euro beträgt also 40 % des Strafrahmens. Nach der ständigen Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich bedarf die Verhängung einer derartigen Strafe besonderer Erwägungen der Behörde, warum dies erforderlich war. Bei einem bislang unbescholtenen Fahrzeuglenker ist eine Geldstrafe in dieser Höhe noch nicht geboten, um ihn künftig von der Begehung einschlägiger Delikte abzuhalten, wenn nicht auch erschwerende Umstände vorliegen. Laut Ausführungen im Straferkenntnis war dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugute zu halten, Erschwerungsgründe lagen nicht vor.

Angesichts der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers erscheint eine Strafherabsetzung vertretbar und auch geboten. Andererseits darf die Strafe auch nicht unangemessen gering ausfallen.

Beizupflichten ist der belangten Behörde nämlich dahingehend, dass der Einbau von einschlägigen Geräten dem Rechtsgut Verkehrssicherheit höchst abträglich ist. Sie dienen dazu, Geschwindigkeitsmessungen zu verhindern und beschränken letztendlich die Exekutivorgane in ihrer unabdingbar notwendigen Aufgabe, solche Kontrollen durchzuführen. An der Schuldform des Vorsatzes ist bei Fahrzeuglenkern bzw. Zulassungsbesitzern nicht zu zweifeln. Bemerkenswert ist auch, dass bei beanstandeten Fahrzeuglenkern im Rahmen der entsprechenden Amtshandlungen immer wieder als Motiv für den Einbau solcher Geräte vorgebracht wird, dass es nicht primär um die Vermeidung von Geldstrafen ginge, sondern um die Vermeidung des Verlustes der Lenkerberechtigung. Daraus kann wiederum der Schluss gezogen werden, dass massive Geschwindigkeitsüberschreitungen von den Lenkern ins Auge gefasst wurden, da bei geringen Delikten keine Gefahr für die Lenkberechtigung droht.

Geschwindigkeitsüberschreitungen sind, wie auch allgemein bekannt ist, immer wieder die Ursache für schwere Verkehrsunfälle bzw. sind zumindest die Folgen eines Unfalles beträchtlicher, als bei Einhaltung der erlaubten Fahrgeschwindigkeiten. All diese Umstände sind im Rahmen der Strafbemessungskriterien des § 19 VStG zu bedenken.

Auf die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers war nicht weiter einzugehen, da keinerlei Anhaltspunkte hervorgetreten sind, dass ihm die Bezahlung der nunmehr festgesetzten Geldstrafe ohne unzumutbare Einschränkung seiner Lebensführung nicht möglich wäre.

II. Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren ist in § 64 Abs. 2 VStG begründet, jene über den Entfall eines Kostenbeitrags zum Beschwerdeverfahren in § 52 Abs 8 VwGVG.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind Fragen der Beweiswürdigung solche des Einzelfalles und daher nicht von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön